



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 149/10/GR

Federführendes Amt	Haupt- und Personalamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberaterung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.10.2010	nicht öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	04.11.2010	öffentlich

Neckar-Elektrizitätsverband

- a) Zustimmung zur Satzungsänderung
- b) Zustimmung zur Beteiligung des NEV an Netzgesellschaften

Beschlussvorschlag:

- a) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, der beigefügten Änderung der Verbandssatzung des NEV in der nächsten Verbandsversammlung zuzustimmen.
- b) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, in der nächsten Verbandsversammlung des NEV einer Beteiligung des Verbandes an einer oder mehreren Gesellschaften zuzustimmen, damit eine mehrheitliche (51 %ige) kommunale Übernahme der Stromverteilnetze im Verbandsgebiet ermöglicht wird.

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:				
Haushaltsansatz:		EUR		EUR	
Haushaltsrest:		EUR		EUR	
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR	
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR	
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR	
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR	
Amtsleiter:	Sichtvermerke:				
14.10.10	I	II	10	20	60
Datum/Unterschrift	Kurzzeichen Datum				

Begründung:**a) Satzungsänderung**

Der NEV ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband mit der Aufgabe, seine Mitglieder auf dem Gebiet der Elektrizitätsversorgung zu unterstützen und zu beraten. Die derzeitige Verbandssatzung stammt aus dem Jahr 1973 und wurde seither nur in einzelnen Passagen (z.B. Umstellung auf Euro) angepasst. Eine Änderung zur Anpassung an die geänderte Rechtslage, vor allem an das Energiewirtschaftsgesetz, ist deswegen erforderlich. Auch die Landeskartellbehörde hält diese vorgesehenen Änderungen für dringend geboten. Energie- oder kartellrechtliche Bedenken gegen die vorgeschlagene Satzungsänderung bestehen beim Wirtschaftsministerium nicht. Auch die eingeschaltete Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) hat bestätigt, dass keine kommunalverfassungs-, gemeindewirtschafts- oder zweckverbandsrechtlichen Bedenken bestehen.

Der Oberbürgermeister vertritt die Stadt in der Verbandsversammlung des NEV nach den Regelungen des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind sehr weitgehend, deshalb sollte der Gemeinderat entscheiden, wie der Oberbürgermeister abstimmen soll.

Erläuterung der wichtigsten Änderungsvorschläge

Die jetzige Verbandssatzung enthält eine Reihe von Regelungen, die noch aus der Zeit des früheren Energierechts mit Monopol-Strukturen in der Stromversorgung stammen. So sind noch mehrfach die damaligen Stromversorger Neckarwerke und Kraftwerk Altwürttemberg genannt. Diese Passagen sind nicht mehr erforderlich sondern eher irritierend, und sollen deshalb gestrichen werden.

In verschiedenen Satzungsregelungen wird noch auf die früheren Aktien der Neckarwerke AG abgehoben. Solche gibt es nicht mehr, die Regelungen können deswegen ersatzlos wegfallen.

Die jetzt in § 1 geregelten Aufgaben des Verbandes bleiben bestehen, sollen aber in einem eigenen Paragraphen präzisiert werden. Statt einer „einheitlichen“ Elektrizitätsversorgung soll künftig die Versorgungssicherheit im Vordergrund stehen.

Die Pflichten der Mitglieder werden reduziert und auf Information und Unterrichtung konzentriert. Die bisherige Benehmensregelung bei Verhandlungen grundsätzlicher Art in Fragen der Stromversorgung war ohnehin in der Praxis weitgehend bedeutungslos. Deshalb wird vorgeschlagen, auch die nie angewandte Sanktionsmöglichkeit ersatzlos zu streichen.

Beim Stimmrecht, bei der Deckung des Finanzbedarfs und bei der Auflösung des Verbandes wird noch auf die Jahresstromabnahme abgehoben, die als Strombezug aufgrund des Konzessionsvertrags definiert wird. Diese Definition entspricht nicht mehr dem heutigen Energierecht. Zur Präzisierung wird deswegen nun auf die Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes und die dort definierten transportierten (durchgeleiteten) Strommengen abgehoben. Auf die tatsächlichen Stimmzahlen ergeben sich dadurch keine Auswirkungen.

Bisher war geregelt, dass die Vertragsabgaben, die der NEV erhielt, in der Verbandsrechnung als Schulden an die Gemeinden zu führen waren. Da die Vertragsabgaben nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums ab 1.1.2010 nicht mehr gezahlt werden dürfen, ist diese Regelung zu

streichen. Dies gilt auch für die ersten beiden Sätze im jetzigen § 11 Abs. 2 (Ausscheiden von Verbandsmitgliedern).

Eine wichtige Änderung betrifft § 11 Abs. 1. Der dortige Zwangsausschluss von Verbandsmitgliedern ist nicht mehr zeitgemäß und rechtlich problematisch. Deswegen wird die Änderung in ein Austrittsrecht vorgeschlagen. Danach kann jedes Verbandsmitglied ohne weiteres sein Ausscheiden aus dem Verband und den formalen Austrittsbeschluss der Verbandsversammlung verlangen. Ein Anspruch auf Verbandsvermögen kann allerdings auch bei diesem freiwilligen Ausscheiden nicht geltend gemacht werden, da der letzte Satz des jetzigen § 11 Abs. 2 bestehen bleibt. Dies ist auch gerechtfertigt, weil

- das Verbandsvermögen für die bestehenden und künftigen Aufgaben, die sich durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht reduzieren, benötigt wird, auch für die Zukunftsaufgabe Netzübernahme,
- die Städte und Gemeinden erstmals 1973 dem damals nur von Landkreisen getragenen NEV beitreten konnten,
- damals diese Satzungsbestimmung bereits bestand, also Beitrittsgrundlage war,
- beim Beitritt kein „Eintrittsgeld“ gezahlt werden musste,
- der Verband seit seinem Bestehen noch nie eine Umlage erhoben hat,
- der Verband 2001 und 2002 erhebliche Vermögensausschüttungen vorgenommen hat,
- eine Besserstellung ausscheidender Mitglieder gegenüber den verbleibenden Verbandsmitgliedern nicht gerechtfertigt ist und
- der VGH im Rechtsstreit mit der Stadt Fellbach ausdrücklich bestätigt hat, „dass ausscheidende Verbandsmitglieder grundsätzlich keinen Auseinandersetzungsanspruch“, also auf Ausschüttung von Vermögen, haben.

Die Regelung der Vermögensverteilung bei der Auflösung des Verbandes wird nach dem neuen § 13 wesentlich gestrafft, da die jetzige komplizierte Bewertung und Verteilung von Aktien der früheren Neckarwerke AG gegenstandslos geworden ist.

Wenn der vorgesehene Zeitplan einer Beschlussfassung über die Satzungsänderung in der nächsten Verbandsversammlung (vorauss. Nov. 2010) eingehalten werden kann, wäre ein Inkrafttreten der Satzungsänderung am 1.1.2011 möglich. Eine rückwirkende Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

b) Zustimmung zur Beteiligung des NEV an Netzgesellschaften

Nachdem im Verbandsgebiet des Neckar-Elektrizitätsverbands (NEV) Strom-Konzessionsverträge von 165 Mitgliedsstädten und -gemeinden einheitlich am 31.12.2012 enden, wurde als sog. NEV-Modell der Vorschlag ausgearbeitet, den Mitgliedern eine mehrheitliche Übernahme der jetzt im Eigentum von EnBW und Süwag stehenden Stromnetze zu ermöglichen. Dazu sollen 2 Netzgesellschaften gegründet werden, in die die örtlichen Stromverteilnetze des Nieder- und Mittelspannungsbereichs von EnBW bzw. Süwag eingebracht werden. An diesen beteiligt sich die kommunale Seite durch Zahlung von Kaufpreisen mit jeweils 51 %. Da insbesondere wegen der

angespannten Situation der Gemeindefinanzen nicht gesichert ist, dass die Mitglieder den gesamten Kaufpreis erbringen können oder wollen, steht der NEV bereit, die fehlenden Anteile bis 51 % zu übernehmen und (weitgehend durch Kreditaufnahme) zu finanzieren. Dadurch kann die kommunale Mehrheit an den Netz-Gesellschaften auf jeden Fall erreicht und gesichert werden. Die Größenordnung der Beteiligung des NEV hängt von der Teilnahme und vom finanziellen Engagement der Mitglieder ab und kann deswegen derzeit noch nicht genau beziffert werden.

Bei der Entscheidung über die vorgesehene Beteiligung des NEV an den Netzgesellschaften steht im Vordergrund, ob der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, ob ein angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Verbandes besteht und welche Risiken eingegangen werden. Da die Vorhaltung und der Betrieb von Stromverteilnetzen als Teil der öffentlichen Infrastruktur zur Daseinsvorsorge rechnet und damit den Bürgern und örtlichen Betrieben der Mitgliedsgemeinden unmittelbar zugute kommt, ist ein öffentlicher Zweck zweifellos gegeben. Zudem ist realistisch zu erwarten, dass eine Rendite mindestens in Höhe der vom Gesetzgeber und damit von der Regulierungsbehörde vorgesehenen Eigenkapitalverzinsung dauerhaft erwirtschaftet werden kann, so dass mit der Abdeckung der Fremdkapitalkosten und darüber hinaus mit einem Ertrag für den Haushalt gerechnet werden kann. Da die Netzgesellschaften in der Rechtsform der GmbH & Co. KG vorgesehen sind, ist eine Begrenzung der Haftung gegeben. Im schlimmsten Fall könnte theoretisch bei einer Insolvenz der Netzgesellschaften ein Ausfall der Einlagen drohen bei unveränderter Tilgungspflicht für die Kreditbeträge. Das Vermögen des Verbandes würde aber auch in diesem äußerst unwahrscheinlichen Falle ausreichen, um die Kredite tilgen zu können. Eine Inanspruchnahme der Mitglieder durch eine Umlagenbelastung ist also auszuschließen. Dabei darf berücksichtigt werden, dass der NEV in seiner über 90jährigen Geschichte von seinen Mitgliedern noch nie eine Umlage erhoben hat, andererseits jedoch schon hohe Vermögensausschüttungen vornehmen konnte.

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Beteiligung des NEV an den geplanten beiden Netzgesellschaften nichts mit der Entscheidung der Gemeinde über den Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages (Konzessionsvertrages) zu tun hat oder diese Entscheidung präjudiziert. Das NEV-Modell einer mehrheitlichen Stromnetzübernahme ist eine von mehreren Alternativen, über die jede Gemeinde unabhängig und allein entscheiden kann und muss.

Nach § 4 Abs. 3 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung darüber zu entscheiden, ob sich der Verband an einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen beteiligen darf. Da es sich um eine richtungweisende Grundsatzentscheidung handelt, hat der Gemeinderat zu entscheiden, wie der Oberbürgermeister abstimmen soll.